

Merkblatt

Verkehrsformen des Gelegenheitsverkehrs

Jeder Unternehmer, der entgeltliche oder geschäftsmäßige Personenbeförderungen mit Kraftfahrzeugen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung anbieten möchte, muss grundsätzlich im Besitz einer Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) sein. Hierbei wird unterschieden zwischen Gelegenheitsverkehr und Linienverkehr.

Zu den einzelnen Verkehrsformen des Gelegenheitsverkehrs zählen der Verkehr mit Taxen, Mietwagen sowie Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen.

Verkehr mit Taxen (§ 47 PBefG)

Taxen sind nach außen durch den hell-elfenbeinfarbigen Anstrich und ein mit der Aufschrift Taxi versehenes Schild auf dem Dach erkennbar. In der rechten unteren Heckscheibe ist eine gelbe Ordnungsnummer angebracht. Verkehr mit Taxen ist die Beförderung von Personen mit Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen, z.B. Taxenständen bereithält. Das Fahrziel bestimmt der Fahrgast. Taxen erhalten Fahraufträge durch das Bereithalten am Taxenstand, telefonisch, per Funk oder durch Heranwinken von Fahrgästen. Grundsätzlich dürfen Taxen nur in der Gemeinde bereitgehalten werden, in der Unternehmer seinen Betriebssitz hat. Bei dieser Verkehrsform unterliegt der Unternehmer der **Betriebs-, Beförderungs- sowie Tarifpflicht**. Die Tarifpflicht bindet die Unternehmer im Pflichtfahrtgebiet an die behördlich festgesetzten Beförderungsentgelte, die im Taxentarif geregelt sind. Die Taxen sind mit einem Fahrpreisanzeiger, auch Taxameter genannt, ausgestattet. Die vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Fahrpreise sind verbindlich.

Verkehr mit Mietwagen (§ 49 PBefG)

Mietwagen sind nach außen nicht gekennzeichnet. In der rechten unteren Heckscheibe ist eine blaue Ordnungsnummer angebracht. Verkehr mit Mietwagen ist die Beförderung von Personen mit Mietomnibussen oder Personenkraftwagen, die nur im Ganzen angemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten durchführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt. Im Gegensatz zum Taxenverkehr dürfen mit Mietwagen nur solche Beförderungsaufträge ausgeführt werden, die zuvor am Betriebssitz oder in der Wohnung des Unternehmers eingegangen sind – das Bereithalten auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ist unzulässig. Nach Ausführung des Beförderungsauftrags hat der Mietwagen unverzüglich an den Betriebssitz zurückzukehren, es sei denn, vor der Fahrt wurde vom Betriebssitz oder der Wohnung oder während der Fahrt fernerhin ein neuer Beförderungsauftrag übermittelt. Jeder Beförderungsauftrag ist am Betriebssitz oder in der Wohnung buchmäßig zu erfassen und für die Dauer eines Jahres aufzubewahren. Der Mietwagenverkehr darf in keiner Hinsicht dazu geeignet sein, zu einer Verwechslung mit dem Taxenverkehr zu führen. Im Unterschied zum Taxenverkehr unterliegt der Mietwagenverkehr nicht der Betriebs- sowie Beförderungspflicht und das Beförderungsentgelt kann frei vereinbart werden (keine Tarifpflicht).

Ausflugsfahrten (§ 48 PBefG)

Ausflugsfahrten sind Fahrten, die der Unternehmer mit Kraftomnibussen oder Personenkraftwagen nach einem bestimmten, von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmer gleichen und gemeinsam verfolgten Ausflugszweck anbietet und ausführt. Die Fahrt ist wieder zum Ausgangsort zurückzuführen. Jeder Fahrgast muss im Besitz eines gültigen Fahrscheins sein, der Beförderungsstrecke und Beförderungsentgelt ausweist.

Ferienziel-Reisen (§ 48 PBefG)

Ferienziel-Reisen sind Reisen zu Erholungsaufenthalten, die der Unternehmer mit Kraftomnibussen oder Personenkraftwagen nach einem bestimmten, von ihm aufgestellten Plan zu einem Gesamtentgelt für Beförderung und Unterkunft mit oder ohne Verpflegung anbietet und ausführt. Die Fahrgäste sind zu einem für alle Teilnehmer gleichen Reiseziel zu bringen und an den Ausgangspunkt der Reise zurückzubefördern.

Zuständigkeiten

↓ Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen (PKW bis zu 9 Sitzplätze):

Landkreis Oberhavel
Dezernat IV
Fachbereich Mobilität und Verkehr
Fachdienst Verkehrsdienstleistungen
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

↓ Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen (KOM über 9 Sitzplätze), grenzüberschreitender Verkehr oder alternativ Linienverkehr:

Landesamt für Bauen und Verkehr
Lindenallee 51
15366 Hoppegarten